



Merkblatt Massnahmen Landwirtschaft

**Präzisionierungen zu Massnahmen, welche die Landwirtschaft betreffen.
Eine Übersicht sämtlicher Massnahmen (1-8) ist hier zu finden:
[Merkblatt Übersicht Massnahmen](#)**

Die Karte mit dem abgegrenzten Gebiet (Befallsherd und Pufferzone) ist im kantonalen Geoportal in der Webkarte Landwirtschaft Thema Pflanzenschutz > Japankäfer aufrufbar:



<https://map.geo.lu.ch/landwirtschaft/pflanzenschutz>

#	Massnahme	Befallsherd	Pufferzone	Zeitraum
1	Einschränkungen im Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial	x		ganzjährig
3	Verbringung von frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Weisen und Weiden (Grünfutter) (Landwirtschaft)	x		1. Juni bis 30. September
4	Einschränkungen im Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die zur Bodenbearbeitung genutzt werden	x		ganzjährig
8	Bewässerungsverbot von Grünflächen	x		1. Juni bis 30. September

Alle Informationen zum Japankäfer im Kanton Luzern auf <https://lawa.lu.ch/>



1. Umgang mit pflanzlichem Kompostmaterial im Befallsherd

Pflanzliches Kompostmaterial aus dem Befallsherd darf nur innerhalb des Befallsherdes verwendet werden. Eine Ausfuhr des Kompostmaterials ist verboten.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, welche sich in Kompostmieten befinden können.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahme

Pflanzliches Kompostmaterial aus Anlagen mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen unterliegt keinen Auflagen.

3. Umgang mit frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) im Befallsherd

Frisch geschnittenes Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) von Flächen im Befallsherd darf nur innerhalb des Befallsherdes transportiert werden.

- Diese Massnahme gilt nicht in der Pufferzone.



Diese Massnahme soll die Verbreitung von Japankäfern unterbinden, welche sich in dem Pflanzenmaterial befinden können.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September.



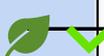
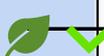
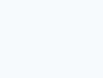
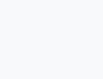
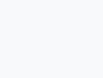
Einschränkungen und Ausnahmen im Detail auf Seite 3.

Sollten bei der Umsetzung der Massnahmen Schwierigkeiten auftreten, stehen wir Ihnen gerne für Rückfragen oder Unterstützung zur Verfügung.

Bitte beachten, dass im Umgang mit Pflanzenmaterial aus der Grünpflege weitere Auflagen gelten.

- Siehe Merkblatt «[Massnahme Umgang Pflanzenmaterial Grünpflege](#)»

Einschränkungen und Ausnahmen im Detail

	Befallsherd	Pufferzone	Ausserhalb	
✗	 	 		<p>Transport von frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd in äussere Zonen ist verboten (Eingrasen).</p> <p>→ Ausnahmen siehe unten</p>
✓				<p>Transport von frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) innerhalb der jeweiligen Zone (Befallsherd, Pufferzone, Ausserhalb) ist ohne Einschränkung erlaubt.</p>
✓				<p>Transport von frisch geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus äusseren Zonen in innere Zonen ist ohne Einschränkung erlaubt.</p>
 <p>Transport von geschnittenem Pflanzenmaterial von Wiesen und Weiden (Grünfutter) aus dem Befallsherd in äussere Zonen ist erlaubt, wenn:</p>				
✓	 			<ul style="list-style-type: none"> Pflanzenmaterial auf eine Grösse von 5 cm oder kleiner gehäckselt ist und der Transport insektensicher* erfolgt.
oder				
✓	 			<ul style="list-style-type: none"> Pflanzenmaterial getrocknet (Dürrfutter) oder siliert ist.
oder				
(✓)	 			<ul style="list-style-type: none"> eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Massnahme getroffen wird und der Transport insektensicher* erfolgt. (Nur mit KPSD**-Ausnahmebewilligung möglich.)

* Insektensicherer Transport: mit Netz mit Maschenweite max. 5 mm oder vollständig geschlossen.

** KPSD: Kantonaler Pflanzenschutzdienst Luzern

Weitere Informationen/Kontakt

Homepage lawa.lu.ch

Pflanzenschutzdienst Luzern pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch

4. Umgang mit Fahrzeugen und Geräten, die im Befallsherd zur Bodenbearbeitung genutzt werden

Fahrzeuge und Geräte, die im Befallsherd für die Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde eingesetzt werden, müssen vor dem Verlassen des Befallsherdes gründlich gereinigt werden. Die Reinigung (kein Waschen) hat so zu erfolgen, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und Pflanzenrückständen mehr besteht. In der Landwirtschaft betrifft dies die Bodenbearbeitung auf Grünlandflächen aller Art.



Der Japankäfer bevorzugt für seine Eiablage Rasen- und Grünlandflächen. Diese Massnahme soll die Verbreitung von Larven oder Eiern des Japankäfers unterbinden, die sich im Oberboden befinden. Eier und Larven sind sehr klein und können somit auch mit wenig Erde weiterverschleppt werden.



Die Reinigung (kein Waschen erforderlich) erfolgt nach guter landwirtschaftlicher Praxis. Es soll so viel wie möglich der an den Fahrzeugen und Geräten klebenden Erde entfernt werden. Räder sind ebenfalls zu reinigen.



Verbleiben die Fahrzeuge und Geräte nach dem Einsatz innerhalb des Befallsherd gilt die Reinigungspflicht nicht.



Diese Massnahme gilt das ganze Jahr



Ausnahmen

Fahrzeuge und Geräte, die nicht auf Grünlandflächen eingesetzt wurden, sind von dieser Massnahme nicht betroffen (Bsp. Stoppelbearbeitung nach Raps-/Getreide-/Maisernte). Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

8. Umgang mit dem Bewässerungsverbot im Befallsherd

Das Bewässern von Rasen- und Grünflächen ist vom 1. Juni bis 30. September verboten.



Diese Massnahme soll die bevorzugten Eiablageorte des Japankäfers (feuchte Rasen- und Grünflächen) unattraktiv machen und so den Käfer in der Entwicklung stören.



Diese Massnahme gilt vom 1. Juni – 30. September



Ausnahmen

Das Bewässern von Topfpflanzen, Gemüsegärten, Stauden und Bäumen ist weiterhin erlaubt. Auch das Bewässern von weiteren landwirtschaftlichen Kulturen ist erlaubt. Der KPSD kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Weitere Informationen/Kontakt

Homepage lawa.lu.ch

Pflanzenschutzdienst Luzern pflanzenschutz.bbzn@sluz.ch